Stand 26.11.2021

Nutzung der städtischen Sportstätten/-anlagen
hier: ab 24.11.2021 (gültig vorerst bis 15.12.2021)

AMBERG

Rahmenbedingungen für den Nutzer
Nutzungsbedingungen (Pflichten der Vereine)

Schul- und Sportamt

I. Rahmenbedingungen für den Nutzer

In Bayern ist unter Auflagen die Sportausübung erlaubt. Voraussetzung für die Sportausübung ist die verbindliche Einhaltung der staatlichen Vorgaben (derzeit 15. BayIfSMV vom 23.11.2021 sowie Rahmenkonzept Sport Stand vom 20.10.2021) sowie der Nutzungsbedingungen der Stadt Amberg.

Die Einhaltung der Vorgaben ist elementar für die Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler. Bitte achten Sie auf sich und andere!

Grundsätzlich gilt für jeglichen Sportbetrieb die 2G-plus- Regelung:

- **Geimpft, genesen und zusätzlich getestet (PCR-Test, PoC-PCR-Test max. 48 Stunden alt; PoC-Antigentest max. 24 Stunden alt; unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien [Selbsttest] max. 24 Stunden alt)**

Hinweis: Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und Kinder stehen getesteten Personen gleich!

Grundsätzlich gilt für den Zugang zur Sportstätte sowie in der Sportstätte Maskenpflicht!

- **Kinder bis zum 6. Lebensjahr: Keine Maskenpflicht.**
- **Kinder zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr: Medizinische Gesichtsmaske.**
- **Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr und Erwachsene: FFP2-Maske.**

Sportausübung – Maskenpflicht:

Nachdem wir am 26.11.2021 eine Bestätigung vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration per E-Mail erhalten haben, dass während der Sportausübung keine Maskenpflicht besteht, weil die Sportausübung insoweit ein sonstiger Grund gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 sei, *kann aufgrund dieser offiziellen Aussage bei der eigentlichen Sportausübung auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.*

Grundsätzlich muss dabei jedoch angemerkt werden, dass diese Aussage bzw. Wertung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auch entsprechend konkretisiert in die 15. BayIfSMV bzw. in das neue Rahmenkonzept Sport übernommen werden müsste!

Jeder Verein muss daher in eigener Verantwortung entscheiden, ob er anhand der sich verschlechternden Pandemielage die Sportausübung ohne Maske betreiben möchte!

Regionaler Hotspot-Lockdown:

Sobald in Amberg die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1.000 überschreitet, so ist der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten untersagt.

Lediglich der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader (ohne Zuschauer) ist dann noch zulässig.

Als Betreiberin der städtischen Sportstätten/-anlagen gibt die Stadt Amberg für die Nutzung dieser folgende Nutzungs- und Hygieneregeln vor:

Stand 26.11.2021

1. Hinsichtlich der **allgemein gültigen Regelungen** in Bezug auf Abstandsgebot, Hygiene, Maskenpflicht bzw. die **generellen Sicherheits- und Hygieneregeln** wird auf die §§ 1 und 2 der 15. BayIfSMV bzw. die Ziffer 2 des Rahmenkonzepts Sport verwiesen.
2. Die verpflichtende Voraussetzung für den Trainings-/Wettkampfbetrieb ist die Erstellung und Umsetzung eines **standort- und sportartspezifischen Infektionsschutzkonzepts** unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen und spezifischen Schutz- und Hygieneauflagen. Dieses muss vor Trainings-/Wettkampfaufnahme zur Kenntnis an das Schul- und Sportamt der Stadt Amberg geschickt und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, hinsichtlich der Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie der geltenden Rechtslage die Trainings-/Übungsleitungen u. a. eingehend zu **schulen** und alle Sportstätten/-anlagen-Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal) über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften zu **informieren**. Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, müssen konsequent aus dem Trainings-/Wettkampfbetrieb ausgeschlossen bzw. der Sportstätte/-anlage verwiesen werden.
4. Vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und vom Zugang zur Sportstätte/-anlage **auszuschließen** sind Personen (Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal u. a.) mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder mit Fieber sowie mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorischen Symptome jeder Schwere). Sollte eine Person während des Aufenthalts in der Sportstätte/-anlage oben genannte Symptome entwickeln, so hat diese umgehend die Sportstätte/-anlage zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.
5. Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden (bei Zuschauern z. B. Online-Ticketverkauf zur Vermeidung von Menschenansammlungen).
6. Soweit nach der BayIfSMV eine **Kontaktdatenerfassung** durchzuführen ist, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, sollte diese nach Möglichkeit online erfolgen. Name und Kontaktdaten werden (bei fester Platzvergabe platzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
7. Der **Mindestabstand** von 1,5 m ist wo immer möglich einzuhalten.
8. In **Indoor-Sportstätten/-anlagen** gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Dies gilt auch für das Betreten und Verlassen jeglicher Sportstätten/-anlagen sowie für die Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Sanitär-Anlagen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
9. Die **Umkleideräume/-kabinen und Toiletten** in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. In diesen können und sollen Hände vor und nach dem Sport mit Seife und fließendem Wasser gereinigt werden. Eine regelmäßige Händehygiene muss eingehalten werden. Die **Dusch-/Waschräume** dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Eine **FFP2-Maske** ist (außer beim Duschen) stets zu tragen.
10. Auf eine **regelmäßige und ausreichende Lüftung** über (Außen-)Frischluft ist zu achten. Alle Lüftungsanlagen wurden durch das städtische Hochbauamt auf einen ausreichenden Luftaustausch – entsprechend der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung – hin justiert bzw. soweit wie möglich „hochgefahren“. Während der Nutzung der Umkleideräume/-kabinen, Toiletten und Dusch-/Waschräume sind alle bestehenden Fenster zu öffnen.
11. Eine adäquate und regelmäßige **Reinigung** der Sportstätten/-anlagen samt Sanitäranlagen erfolgt durch die federführende städtische Gebäudeverwaltung.
12. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmenden nach Möglichkeit einem **festen Kursverband** zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

13. Hinsichtlich der **2G-plus-Regelung** wird auf den § 4 der 15. BayIfSMV sowie auf die Ziffern 3, 5 und 6 des Rahmenkonzepts Sport verwiesen.
14. Die Trainings-/Übungsleitung muss gewährleisten, dass die **maximale standortspezifische Belegungszahl** der Sportstätte/-anlage zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln stets (insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen der Sportstätte/-anlage durch organisatorische Regelungen zur Vermeidung von Warteschlangen) eingehalten werden. Die standortspezifische Maximal-Belegungszahl für die Schulsporthallen gilt für jegliche Sportausübung (Kurse, Training, Wettkampf, usw.).
    Die maximale Gruppengröße pro Trainings-/Wettkampfeinheit beträgt bei **Einfachhallen 30 Personen**, bei **Eineinhalbfachhallen 45 Personen**, bei **Zweifachhallen 60 Personen (bzw. 30 Personen pro Hallenteil)** und bei **Dreifachhallen 90 Personen (bzw. 30 Personen pro Hallenteil)**.
15. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden.
16. In **Indoor-Sportstätten/-anlagen mit Zuschauertribünen** beträgt die **zulässige Höchstbelegung einschließlich Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal u. a. aufgrund der Beschränkungen des § 4 der 15. BayIfSMV**:
    - Luitpold-Mittelschule: **Maximal 60 Personen**
    - Gregor-Mendel-Gymnasium (Dreifach-Turnhalle): **Maximal 90 Personen**
    - Max-Josef-Grundschule (Trimax-Halle): **Maximal 245 Personen**
    - Franz-Xaver-Schönwerth-Realschule (Dreifach-Turnhalle) vsl. ab *Mai 2022*: **Maximal 90 Personen**.
17. Es muss gewährleistet werden, dass **zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten ein regelmäßiger Luftaustausch** stattfindet. **Vor und nach jeder Trainings-/Wettkampfeinheit** muss durch die Nutzer zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten während der Pausengestaltung so gelüftet werden, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird. Das ist der Fall, wenn die Schulsporthalle **eine halbe Stunde gelüftet** wird. Grundsätzlich wurden die vorhandenen Lüftungsanlagen durch das städtische Hochbauamt für einen infektionsschutzgerechten Betrieb auf die höchstmögliche Leistungsstufe mit möglichst hohem Außenfrischluftanteil justiert.
18. Die **Nutzung von Sportgeräten** ist bei konsequenten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gestattet. Die Sportvereine sind für die entsprechende Bereitstellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zuständig. Die Teilnehmenden sollen – soweit möglich – ihre eigenen Materialien nutzen.
    Bei Sportgeräten mit empfindlicher Oberfläche (bspw. Sportbälle und Großgeräte mit Lederbezug) ist Flächendesinfektionsmittel, die keinen Alkohol enthalten (z. B. mit quarternären Ammoniumverbindungen der Hersteller B. Hartmann, Schülke-Mayr, Ecolab) zu verwenden, für alle anderen Sportgeräte Desinfektionsmittel mit mind. 61 % Alkohol.
19. Der **Sportboden** ist umgehend dann mit Wasser und Neutralseife lokal begrenzt zu reinigen, wenn Teilnehmer stürzen bzw. Schweiß, Nies-/Speicheltröpfchen u. dgl. auf den Sportboden gelangen.
20. Jeder Sportverein hat dem Schul- und Sportamt der Stadt Amberg schriftlich oder per E-Mail einen **Hygienebeauftragten** zu benennen, der die Einhaltung der Regeln überwacht.
21. Die Stadt Amberg behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß den Sportbetrieb zu untersagen.

Die Verantwortung zur Einhaltung der genannten Auflagen liegt bei den Vereinen und in der Eigenverantwortung jedes Sporttreibenden. Wir wünschen Ihnen trotz der Auflagen viel Spaß und Freude beim Sport und bleiben Sie gesund.

II. Nutzungsbedingungen (Pflichten der Vereine)

1. Für die Vereine (Abteilungen/Sportgruppen) werden einzelne Sportstätten/-anlagen zu Trainings-/Wettkampfzwecken zur Verfügung gestellt.

2. Für die Nutzung der Sportstätten/-anlagen ist die Einhaltung der oben aufgeführten Rahmenbedingungen verpflichtend. Bei Nichteinhaltung wird im Wiederholungsfalle die Nutzung untersagt.
3. Dem jeweiligen Verein wird für den im separaten **Hallenbelegungsplan** aufgeführten **Zeitraum** die im **Hallenbelegungsplan** zugeordnete **Schulsporthalle** zu **Trainings-/Wettkampfzwecken** zur Verfügung gestellt.
4. Die Nutzung beschränkt sich auf das im **Hallenbelegungsplan** beschränkte **Zeitfenster** und auf die im **Hallenbelegungsplan** aufgeführten **Vereine/Abteilungen**.
5. Die maximale Gruppengröße pro Training-/Wettkampfeinheit beträgt bei **Einfachhallen 30 Personen**, bei **Eineinhalbfachhallen 45 Personen**, bei **Zweifachhallen 60 Personen (bzw. 30 Personen pro Hallenteil)** und bei **Dreifachhallen 90 Personen (bzw. 30 Personen pro Hallenteil)**. Kleingruppentraining ist grundsätzlich Vorzug zu geben.
6. Die maximale Höchstbelegung der Schulsporthallen mit Zuschauertribünen beträgt einschließlich Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal u. a. **aufgrund der Beschränkungen des § 4 der 15. BayIfSMV**:
   - Luitpold-Mittelschule: **Maximal 60 Personen**
   - Gregor-Mendel-Gymnasium (Dreifach-Turnhalle): **Maximal 90 Personen**
   - Max-Josef-Grundschule (Trimax-Halle): **Maximal 245 Personen**
   - Franz-Xaver-Schönwerth-Realschule (Dreifach-Turnhalle) vsl. ab *Mai 2022*: **Maximal 90 Personen**.

Neben den oben aufgeführten Rahmenbedingungen gelten für die Vereine folgende Nutzungsbedingungen:

1. Während des Trainings/Wettkampfs ist eine regelmäßige Frischluftzufuhr in dem Maße zu gewährleisten, dass keine unzumutbare Beeinträchtigung des Trainings/Wettkampfs durch Zugluft entsteht. **Zwischen den Trainings-/Wettkampfeinheiten** sind die Schulsporthallen stets **eine halbe Stunde** zu lüften, damit ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet ist.
2. Nach Beendigung der Nutzung bzw. der Lüftungsphase sind durch die verantwortliche Übungsleitung **alle Zugangstüren und Zugangstore (Gebäude und Grundstück/Gelände) wieder zu schließen und durch den letzten Nutzer am Abend abzusperren**; ebenso ist durch die verantwortliche Übungsleitung sicherzustellen, dass **alle Fenster geschlossen, Lichter gelöscht und Wasserhähne zugedreht** werden und dass sich die Sporthalle samt Nebenräumen und Toiletten-Anlagen in einem **ordnungsgemäßen Zustand** befinden. Bei Schäden bzw. Folgeschäden, die durch das Offenlassen von Toren, Türen und/oder Fenstern, das Brennen Lassen von Lichtern und/oder Laufenlassen von Wasser entstehen, durch haftet der Nutzer vollumfänglich.
3. Nach jeder Trainings-/Wettkampfeinheit sind die **genutzten Sportgeräte** (auch nach jeder Einzelnutzung durch die betreffende Person) **zu desinfizieren**.
   Die Sportvereine sind für die entsprechende Bereitstellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zuständig.
4. Bewegliche Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
5. Die **Einhaltung der Hygiene- und Schutzregeln, insbesondere 2G-plus,** ist vom jeweiligen **Hygienebeauftragten** zu überwachen.
6. Bei Nichteinhaltung wird im Wiederholungsfalle die Nutzung untersagt.
7. Für **gastronomische Angebote** gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Der Verkauf mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist nur unter strikter Einhaltung der Vorgaben des § 11 der 15. BayIfSMV bzw. der Ziffer 1 e) des Rahmenkonzepts Sport erlaubt. Die Verantwortung zur Einhaltung der Voraussetzungen trägt der Nutzer.

Die Rahmenbedingungen und die Nutzungsvereinbarung gelten vorbehaltlich zukünftiger Änderungen (Lockerungen oder Verschärfungen) durch die Bayerische Staatsregierung.